



Wasser-Sport-Club Lühe e.V

Johann-Ropers-Trift 4 ~ 21720 Grünendeich ~ www.wsc-luehe.de

21720 Grünendeich, Johann – Ropers – Trift 4

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ Wasser - Sport- Club – Lühe e.V.”
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade unter der Nr. 651 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21720 Grünendeich
Der Verein wurde am 23.09.1977 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im
 - a. Kreissportbund Stade
 - b. Deutschen Segler - Verband
 - c. Segler – Verband Niedersachsen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Gerichtsstand ist Stade.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, des Umweltschutzes und des Sports, insbesondere des Wassersports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausbildung und Betreuung der Jugend,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- Aus- und Weiterbildung im Bereich des Wassersports,
- Errichtung und Unterhaltung der notwendigen Sportanlagen,
- Beachtung und Umsetzung der umweltrechtlichen Belange im Wassersport und Reinhaltung der Gewässer.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Bankverbindung:

Volksbank Stade-Cuxhaven BLZ 24191015
IBAN: DE82 2419 1015 0013 2373 00

Konto-Nr.: 13237300
BIC: GENODEF1SDE

Vereinsregister:

eingetragen im Amtsgericht Tostedt
Register-Nr. 100 192



Wasser-Sport-Club Lühe e.V

Johann-Ropers-Trift 4 ~ 21720 Grünendeich ~ www.wsc-luehe.de

2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Fördernde Mitglieder können auch juristische Person werden, die den Wassersport fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen wählen, die sich um den Wassersport bzw. den Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können auf Antrag der Eltern Mitglieder werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod

Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres beendet werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

2. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wenn
 - a. die fälligen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - b. das Verhalten des Mitglieds zur Schädigung des Vereins führt oder führen würde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele und zur Bestreitung seiner Auslagen
 - a. Aufnahmegebühren
 - b. Beiträge
 - c. Umlagen
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zahlen nur einen ermäßigten Beitrag. Von ihnen wird keine Aufnahmegebühr verlangt.
4. Höhe und Zahlungsweise der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Sonderregelungen zu treffen.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so werden ihm, mit Ausnahme von Darlehen, die das Mitglied dem Verein gewährt hat, keine Beiträge aus dem Vereinsvermögen gezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung
- d. der Ehrenausschuss



Wasser-Sport-Club Lühe e.V

Johann-Ropers-Trift 4 ~ 21720 Grünendeich ~ www.wsc-luehe.de

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem/ der 1. Vorsitzenden
- b. dem/ der 2. Vorsitzenden
- c. dem/ der 3. Vorsitzenden
- d. dem/ der Schriftführer/in
- e. dem/ der Kassenwart/in

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem

- f. der/die Jugendwart/in
- g. die Hafenmeister/innen
- h. der/die Pressewart/in
- i. 3 (drei) Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, zunächst die unter a, c, e, g und i aufgeführten Personen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinem in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenausschusses.
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied

Bankverbindung:

Volksbank Stade-Cuxhaven BLZ 24191015
IBAN: DE82 2419 1015 0013 2373 00

Konto-Nr.: 13237300
BIC: GENODEF1SDE

Vereinsregister:

eingetragen im Amtsgericht Tostedt
Register-Nr. 100 192



Wasser-Sport-Club Lühe e.V

Johann-Ropers-Trift 4 ~ 21720 Grünendeich ~ www.wsc-luehe.de

dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied (je Familie eine Stimme) und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, andere beitragsfreie und fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Jugendliche mit eigener Mitgliedschaft haben ab dem 15. Lebensjahr volles Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Antrag über den Haushalt.
10. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bankverbindung:

Volksbank Stade-Cuxhaven BLZ 24191015
IBAN: DE82 2419 1015 0013 2373 00

Konto-Nr.: 13237300
BIC: GENODEF1SDE

Vereinsregister:

eingetragen im Amtsgericht Tostedt
Register-Nr. 100 192



Wasser-Sport-Club Lühe e.V

Johann-Ropers-Trift 4 ~ 21720 Grünendeich ~ www.wsc-luehe.de

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Ehrenausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenausschuss, der über Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern bzw. zwischen Vereinsmitgliedern untereinander entscheidet.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenausschuss bestimmt einen/e Vorsitzenden/e und dessen Stellvertreter/in.
4. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn der/ die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Ehrenausschuss unter Darlegung des Sachverhaltes anzurufen.

§ 16 Jugendabteilung

1. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bilden eine Jugendversammlung
2. Die Jugendversammlung wählt eine/n Sprecher/in. Er/Sie ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Der Jugendabteilung wird auf Antrag Material und Mittel zur selbstständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt.
4. Die Jugendversammlung regelt sich nach der Jugendordnung des WSC – Lühe in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Jugendordnung können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Lühe, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2019 verabschiedet.

Bankverbindung:
Volksbank Stade-Cuxhaven BLZ 24191015
IBAN: DE82 2419 1015 0013 2373 00

Konto-Nr.: 13237300
BIC: GENODEF1SDE

Vereinsregister:
eingetragen im Amtsgericht Tostedt
Register-Nr. 100 192